

I.

**B. Ministerium für Inneres
und Sport**

2050

**Kommunale Prävention für mehr Sicherheit
und Ordnung in Sachsen-Anhalt;
Intensivierung der Kooperation von Kommunen
und Polizei**

RdErl. des MI vom 13. 9. 2017 – 23.44-12197/9.-0

1. Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. 7. 2017 (GVBl. LSA S. 130), in der jeweils geltenden Fassung, haben die Sicherheitsbehörden und die Polizei die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr.

Von besonderer Bedeutung bei der Aufgabenerfüllung sind dabei ein funktionierender Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Stellen und die möglichst effektive Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und der Polizei sowie den Sicherheitsbehörden untereinander.

Durch geeignete Formen der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und der Polizei sind bedarfsangepasste präventive Maßnahmen umzusetzen, die zur Verringerung der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallursachen in den Kommunen und zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung führen. Hierzu wurde zwischen dem Ministerium sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Gemeinsame Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur intensiveren Kooperation von Kommunen und Polizei vom 13. 9. 2017 (**Anlage**) vereinbart.

2. Maßnahmen

Die in der Erklärung vereinbarten Maßnahmen sind insbesondere mit folgenden Schwerpunkten umzusetzen:

2.1 Sicherheitspartnerschaften zwischen Sicherheitsbehörden und Polizei

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe der Gefahrenabwehr ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Sicherheitspartner unabdingbar. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Sachsen-Anhalt weiter zu verbessern, soll die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Polizei mit dem Ziel intensiviert werden,

- a) die Kooperation sowie den gemeinsamen direkten und regelmäßigen Informationsaustausch zu verbessern,
- b) die Präventions- und Netzwerkarbeit zu verbessern,
- c) einen kommunalpräventiven Informationsaustausch auf Landkreisebene und mit den kreisfreien Städten zu gewährleisten,
- d) Gefahren- und Kriminalitätslagen sowie Verkehrsunfallsschwerpunkte und deren Entstehungsursachen zu erkennen und zu vermeiden und
- e) gemeinsame Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Dafür sind zielorientierte und bedarfsgerechte Maßnahmen und Konzepte durch die Sicherheitsbehörden und die Polizei gemeinsam zu entwickeln und zu veranlassen.

2.2 Kriminalpräventive Gremien

In den Fällen, in denen die kriminalitätsfördernden Ursachen durch die teilweise nur zeitweise wirkenden Maßnahmen der Sicherheitspartnerschaft nicht behoben werden können, soll die Gründung von oder die fortgesetzte Mitwirkung in kriminalpräventiven Gremien unter kommunaler Leitung initiiert und intensiviert werden. Dazu sollen insbesondere Vertreter der betroffenen Behörden und zivilgesellschaftliche engagierte Akteure eingebunden werden, um

- a) die lokale Wohn- und Lebensqualität zu erhalten und zu verbessern,
- b) das Sicherheitsgefühl der Bürger zu verstärken,
- c) das Straftatenaufkommen zu reduzieren,
- d) nachhaltige Präventionsmaßnahmen umzusetzen,
- e) die demokratische Kultur sowie das zivilgesellschaftliche Engagement zu fördern,
- f) das Zusammenleben von Kulturen und Generationen zu verbessern.

2.3 Regionalkonferenzen

Zur Förderung der präventiven Netzwerkarbeit sind auf Landkreisebene und in den kreisfreien Städten in Kooperation mit der Polizei Regionalkonferenzen durchzuführen. Dabei sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Akteure der Kriminal- und Verkehrsprävention sowie die kommunalpolitischen Verantwortlichen zusammenzuführen, um kontinuierlich

- a) den kommunalpräventiven Informationsaustausch,
 - b) die Verbesserung der Präventions- und Netzwerkarbeit,
 - c) die Vorstellung von erfolgreichen Projekten,
 - d) den Wissenstransfer,
- zu ermöglichen.

3. Berichtspflichten

Die Polizeibehörden und das Landesverwaltungsamt berichten dem Ministerium erstmals bis zum 31. 12. 2017 zu ihren Erfahrungen bezüglich der Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitspartnerschaften. Im Weiteren besteht die Berichtspflicht jeweils jährlich bis zum 30. 9.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 13. 9. 2017 in Kraft.

An
die Polizeibehörden (außer Landeskriminalamt)
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlage

(zu Nummer 1 Abs. 3 Satz 2)

Gemeinsame Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur intensiveren Kooperation von Kommunen und Polizei

Die Lebensqualität der Menschen in Sachsen-Anhalt wird maßgeblich dadurch geprägt, wie sie ihr unmittelbares Lebensumfeld – insbesondere ihren Wohnort – erleben und wie sicher sie sich dort fühlen. Kriminalität und die Furcht, Opfer von Straftaten oder einem Verkehrsunfall zu werden, wirken sich ebenso negativ auf das Sicherheitsgefühl aus wie Vorkommnisse unterhalb der strafbaren Schwelle, die als Störungen empfunden werden. Alle Maßnahmen zur Steigerung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedienen deshalb ein grundlegendes Bedürfnis der Menschen in unserem Land. Im Hinblick auf wirtschaftliche Zusammenhänge hat die Gewährleistung der Sicherheit auch bedeutenden Einfluss auf Standortentscheidungen und für die Entwicklung des Tourismus.

Während die Kriminalitätsbekämpfung mit repressiven Mitteln ausschließlich in der Hand von Justiz und Polizei liegt, sind Polizei und Sicherheitsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzlich verpflichtet, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Einzelnen zu schützen. Das heißt vor allem, auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Von besonderer Bedeutung bei der Aufgabenerfüllung ist dabei ein funktionierender aktueller Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Sicherheitsbehörden sowie den Sicherheitsbehörden untereinander.

Darüber hinaus hat die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten. Dafür kann sie nur einen Teilbeitrag leisten und konzentriert sich hierbei auf Maßnahmen, die unmittelbar auf Tatgelegenheiten wirken. Beispiele dafür sind die verhaltensorientierte und sicherheitstechnische Beratung, die Verkehrssicherheitsarbeit, polizeiliche Einsatzmaßnahmen im Vorfeld von Großveranstaltungen, das Erstellen von Lagebildern sowie die präventive Öffentlichkeitsarbeit. Ferner unterstützt die Polizei die Aktivitäten externer Präventionsträger.

Wichtigste Kooperationspartner sind demnach für die Polizei die Landkreise, Städte und Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden, die als Sicherheitsbehörden originär für die Gefahrenabwehr sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig und damit zur Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet sind. Besonders bedeutsam ist die Rolle der Kommunen auch hinsichtlich der Minimierung der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallursachen. Dies betrifft vor allem ihr Tätigwerden in den Bereichen der Jugendarbeit, Kultur, Bildung, Verkehr und Städtebau. Alle diese Aufgaben sind seit jeher im Umfeld der polizeilichen Prävention angesiedelt, die Zusammenhänge sind jedoch zumeist weniger offensichtlich als dies bei situativ ansetzender Prävention der Fall ist.

Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt stimmen darüber überein, dass die Kommunen und die Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angesichts ihrer sich ergänzenden Zuständigkeiten eine Schlüsselfunktion innehaben. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Intensivierung der Prävention in unseren Kommunen wird es als erforderlich angesehen, dass Kriminalitäts- und Verkehrsunfallursachen vor Ort erkannt und behoben werden, Kriminalität und Ordnungswidrigkeiten entschlossen verfolgt und auch Unordnungszuständen verstärkt entgegengetreten wird.

Die bereits bestehende gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei und Kommunen soll unter Berücksichtigung der aktuellen lokalen Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt und des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger anhand der nachfolgend aufgeführten Kernpunkte der kommunalen Prävention konsolidiert, intensiviert und anhand von erfolgreichen Beispielen fortentwickelt werden.

Darum wird Folgendes erklärt:

1. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Sachsen-Anhalt weiter zu verbessern, wird eine noch engere Vernetzung zwischen Kommunen und Polizei angestrebt. Hierbei geht es vorrangig um den direkten, zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch über regionale Kriminalitäts- und Verkehrssicherheitsschwerpunkte und daraus resultierende geeignete Präventionsmaßnahmen. Ziel ist es, in den Kommunen den Entstehungsbedingungen von Kriminalität entgegenzuwirken sowie die Verkehrssicherheit, insbesondere für besonders gefährdete Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, zu stärken und Verkehrsunfallsschwerpunkte zu entschärfen.
2. Der Abschluss verbindlicher und auf lokale Bedingungen angepasste Kooperationsvereinbarungen zur Sicher-

heitspartnerschaft zwischen Polizeirevieren und kreisangehörigen Gemeinden oder kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kommunalen Ressourcen ist eine erfolgversprechende Grundlage für abgestimmtes Handeln.

3. Da den Landkreisen eine wichtige Koordinierungs- und Fachaufsichtsfunktion bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr in ihrem Gebiet obliegt, sollen auch sie Vertragspartner sein oder zumindest bei der Begründung der jeweiligen Sicherheitspartnerschaft zwischen Polizei und Sicherheitsbehörde eng eingebunden werden.
4. In den Fällen, in denen kriminalitätsfördernde und begünstigende Ursachen durch die überwiegend nur zeitweise wirkenden Maßnahmen der Sicherheitspartnerschaft nicht behoben werden können, wird die Gründung eines kriminalpräventiven Gremiums unter kommunaler Leitung (z. B. der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters sowie der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters) auf lokaler Ebene empfohlen. Bereits im Land bestehende und institutionalisierte kriminalpräventive Gremien auf kommunaler Ebene sollen ihre Arbeit kontinuierlich fortführen.

5. Auf der Grundlage einer erfolgreichen Strategie werden mittelfristig der Aufbau einer landesweiten präventiven Vernetzung und ein dauerhaftes Engagement zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger, zum Erhalt und Entwicklung der lokalen Wohn- und Lebensqualität, zur Reduzierung des Straftatenaufkommens, zur Stärkung der Verkehrssicherheit und Förderung eines demokratischen Zusammenlebens angestrebt.
6. Regelmäßig stattfindende Regionalkonferenzen sollen alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteure der kommunalen Prävention sowie alle politisch Verantwortlichen zusammenführen, um sich intensiv über die Erfahrungen im Zusammenhang mit den bestehenden Sicherheitspartnerschaften und mit den gegebenenfalls vorhandenen kriminalpräventiven Gremien auszutauschen, erfolgreiche Projekte vorzustellen, sich weiter zu vernetzen und bei Bedarf, die Gründung weiterer Präventionsgremien zu unterstützen.

Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt sehen in der Umsetzung dieser gemeinsamen Erklärung eine wichtige Fortschreibung der gemeinsamen Erklärung vom 26. 4. 2004 für eine erfolgreiche Präventionsarbeit.

Magdeburg, den 13. 9. 2017

Holger Stahlknecht

Dr. Lutz Trümper

Michael Ziche

Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Präsident des Städte- und
Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Präsident des Landkreistages
Sachsen-Anhalt

D. Ministerium der Finanzen

**Tarifvertrag über die Eingruppierung
und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L);
Änderungstarifvertrag Nr. 2
und
Tarifvertrag zur Vereinbarung
der Entgeltordnung Lehrkräfte**

Bek. des MF vom 28. 7. 2017 – 1401-9080/1

Bezug:

Anlage der Bek. des MF vom 3. 8. 2015 (MBI. LSA S. 598), geändert durch
Anlage der Bek. vom 25. 2. 2016 (MBI. LSA S. 193)

Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 17. 2. 2017 wird als **Anlage 1** bekannt gemacht.

Der Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. 2. 2017 wird als **Anlage 2** bekannt gemacht. Der von den Tarifvertragsparteien in § 1 genannte Tarifvertrag wurde als Anlage der Bek. des MF vom 3. 8. 2015 (MBI. LSA S. 598) und der in § 2 genannte Änderungstarifvertrag wurde als Anlage der Bek. des MF vom 25. 2. 2016 (MBI. LSA S. 193) bekannt gemacht.

Anlage 1

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen